Amtsblatt der



35, Jahrgang

Ausgegeben in Bornheim am

Inhaltsangabe

16.	Wahl der	stellvertretenden	Schiedsperson	für de	en Schiedsamtsbezirk	S. 50
	Bornheim	: III				

- 17. 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in den S. 51 Ortschaften Roisdorf und Hersel / Wirksamwerden
- 18. Bebauungsplan Ro 18 in den Ortschaften Roisdorf und Hersel; In- S. 53 krafttreten
- 19. Bebauungsplan Bornheim Nr. 104 (Ortsteil Roisdorf), 12. Änderung; S. 55 Aufstellung und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- 20. Bekanntmachung betr. aktuelle Wasseranalysen des Wasserwerkes S. 57 der Stadt Bornheim
- 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom S. 58 21. 10.12.2001 mit Überleitungsbestimmungen im Flurbereinigungsverfahren Lessenich / Alfter
- Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, dem 25. März S. 67 22. 2004, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – belm Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01, jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

16. Bekanntmachung

Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Bornheim III.

Die Amtszeit des stellvertetenden Schiedsmannes für den Schiedsamtsbezirk Bornheim III, zu dem die Ortschaften Hemmerich, Kardorf, Merten, Rösberg, Sechtem und Walberberg gehören, läuft mit dem 21.07.2004 ab.

Aus diesem Grund ist eine Neuwahl erforderlich.

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie sollte das 30. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben. Ferner muss die Schiedsperson ihren Wohnsitz in dem Schiedsamtsbezirk haben.

Interessierte Personen können sich um dieses Ehrenamt bewerben.

Bewerbungen bitte ich bis zum

30. April 2004

an den Bürgermeister der Stadt Bornheim, Fachbereich 1 – Juristische Dienste – z. H. Frau Pilger zu richten.

Bornheim, den 03.03.2004

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister



38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in den Ortschaften Roisdorf und Hersel / Wirksamwerden

Bekanntmachung

Die vom Rat der Stadt Bornheim am 15.10.2003 beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in den Ortschaften Roisdorf und Hersel, ist der Bezirksregierung Köln am 28.01.2004 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat am 25.02.2004 die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim genehmigt.

Die 38. Änderung hat folgenden Inhalt:

Östlich der Herseler Straße L 118 und der geplanten L 183 n Darstellung von Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Möbelmarkt, Baumarkt und Gartenmarkt statt Gewerbegebiet.

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim mit Erläuterungsbericht kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 -- Stadtentwicklung-, der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim in den Ortschaften Roisdorf und Hersel gemäß § 6 BauGB wirksam.

Hinweis:

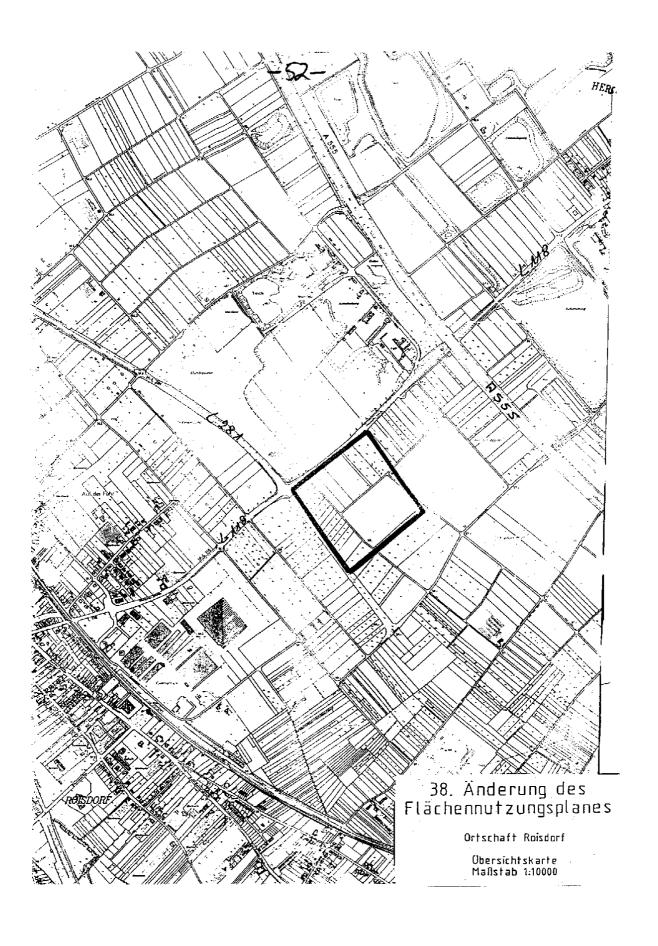
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 03.03.2004

Bürgermeister



Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 03.02.2004 den Bebauungsplan Ro 18 in den Ortschaften Roisdorf und Hersel als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfasst folgenden Bereich:

Zwischen der Herseler Straße L 118, der geplanten L 183 n, der Stadtgrenze Bornheim/Alfter und den Wegeflächen Allerstraße.

Der Bebauungsplan Ro 18 in den Ortschaften Roisdorf und Hersel mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Ro 18 in den Ortschaften Roisdorf und Hersel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

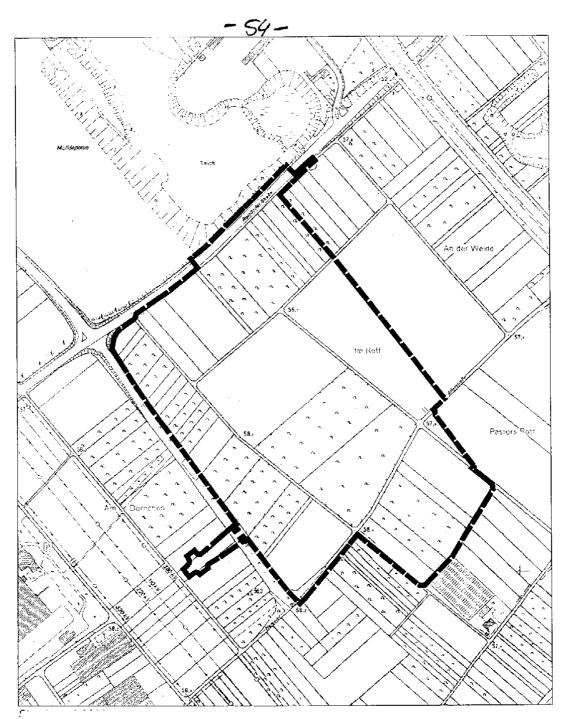
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornbeim, den 03.03.2004

Bürgermeister



Übersichtsplan
Bebauungsplan RO 18
in den Ortschaften Roisdorf und Hersel

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001 Nr. 200214



Bebauungsplan Bornheim Nr. 104 (Ortsteil Roisdorf),12. Änderung Aufstellung und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Bornheim am 03.03.2004 beschlossen, den Bebauungsplan Bornheim Nr. 104 (Ortsteil Roisdorf) zu ändern (12. Änderung).

Die 12. Änderung umfasst den Bereich der Pützweide sowie 3 Flurstücke entlang der Siegesstraße.

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss hat ebenfalls am 03.03.2004 beschlossen, die Bürger an der 12. Änderung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 104 (Ortsteil Roisdorf) durch eine vierwöchige Offenlage zu beteiligen.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit

vom 19.03, bis 23,04,2004 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

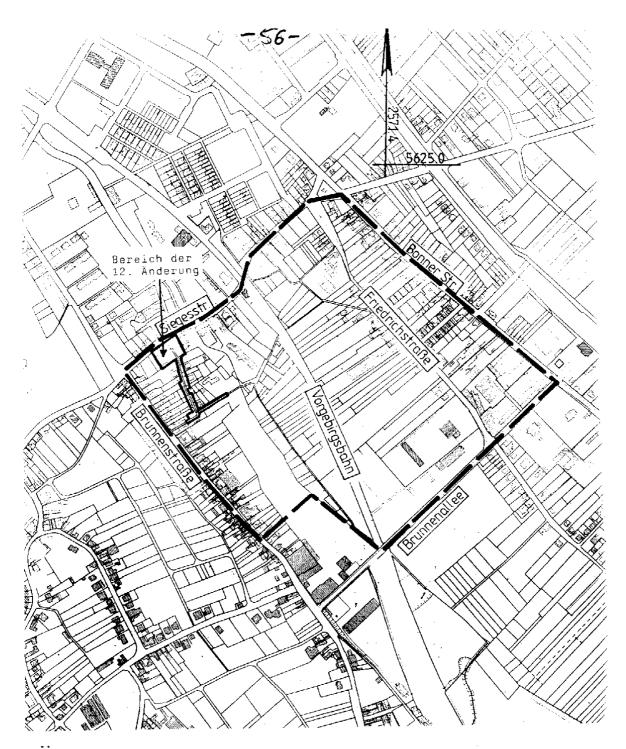
Montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr und donnerstags 14.00 - 17.30. Uhr.

Während dieser Zeit werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben (Anhörung).

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 04.03.2004

Bürgermeister



Übersicht Bebauungsplan Bornheim Nr.104 Ortsteil Roisdorf Deutsche Grundkarte 1:5000



Öffentliche Bekanntmachung

Wasserwerk der Stadt Bornheim – Betriebsführung durch Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG

Wasserhärte / Härtebereich im Stadtgebiet Bornheim

Das vom Wasserwerk Bornheim im Stadtgebiet (außer den Rheinorten Widdig, Hersel, Uedorf und der Coloniastraße in Walberberg) abgegebene Trinkwasser entspricht dem Härtebereich 2 mit einer Gesamthärte von ≈ 9,8 °dH.

In den Rheinorten Widdig, Uedorf und Hersel entspricht das vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) gelieferte Trinkwasser dem Härtebereich 3 mit einer Gesamthärte von ≈ 16,2 °dH. Das von den Stactwerken Brühl gelieferte Trinkwasser in der Coloniastraße in Walberberg entspricht ebenfalls dem Härtebereich 3 mit einer Gesamthärte von \approx 19,2 °dH.

Wasseranalysen Wasserwerk Bornheim

				Analyse vom	
	Einheit	Grenzwert TVO	21.08.2003 WBV	02.10.2003 WTV / WBV	18.08.2003 Stadtwerke Brühl
nH-Wed		6,5 - 9,5	7,32	7.91	7,16
Gesamthärte	ĦĐ.	-	16,2	9.8	19,2
Härtebereich			ო	7	ღ
Calcium	I/bu	400	91,8	63,9	113
Magnesium	. ma/1	9	14,7	7'6	1 9
Nation	1/04	150	2,40	30,5	37,4
Kalium	1/ btt	12	8, 12,	6,4	4 0
Chlorid	/ OW	250	8'69	39,6	65
Sulfat Sulfat	1/ bW	240	81,2	49,6	82.6
Nitral	/ bш	25	35,6	24,4	8
Flyorid	l/ bm	2	0,17	0,11	0.12

Aufbereitungsstoffe im Trinkwasser

Nach § 16, Abs. 4 der Verordnung über die Qualitiat von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV), Jahrgang 2001, i.d.z.Zt. gültigen Fassung sind von den Wasserversorgungsunternehmen regelmäßig einmal jährlich die zur Aufbereitung des Trinkwassers verwendeten Aufbereitungsstoffe bekanntzugeben.

Dem vom WTV gelieferten und im Stadtbereich Bornheim verteilten Trinkwasser werden bei der Aufbereitung nachfolgende, nach §11 der Trinkwasserverordnung zugelassenen Aufbereitungsstoffe (UBA-Liste) beigegeben.

Bezeichnung des Aufbereitungsstoffes	Verwendungszweck bei der Auf- bereitung
Chiordioxid	Desinfektion
Kaliumpermanganat	Oxidation
Natriumsulfit	Reduktion
Calciumhydroxid	Einstellen des pH-Wertes
Natriumhydroxid	•
Schwefelsäure	3
Aluminium-und	Flockungshilfsmittel
Eisensalze	

Bei den vorgenannten Aufbereitungsstoffen werden die in der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren (gern. TrinkwV 2001) festgelegten zulässigen Zugabernengen und die Vorgaben für die Restgehalte nach der Aufbereitung eingehalten.

Dem in den Ortsteilen Uedorf, Widdig und Hersel vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel gelieferten und vom Wasserwerk verteilten Trinkwasser werden z.Zt. folgende Zusatzstoffe beigegeben:

Bei den vorgenannten Aufbereitungsstoffen werden die in der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren (gem. TrinkwV 2001) festgelegten zulässigen Zugabemengen und die Vorgaben für die Restgehalte nach der Aufbereitung eingehalten.

Dem von den Stadtwerken Brühl gelieferten und vom Wasserwerk im Ortsteil Walberberg. Coloniastraße, verteilten Trinkwassers werden z.Zt. keine Zusatzstoffe beigegeben.

21.

Öffentliche Bekanntmachung

Die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 10.02.2004 mit Überleitungsbestimmungen für die vom Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan betroffenen Grundstücke des Amtes für Agrarordnung Siegburg, Frankfurter Straße 86 – 88, 53721 Siegburg, im Flurbereinigungsverfahren Lessenich/Alfter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Siegburg, den 10.02.2004

Amt für Agrarordnung Siegburg Flurbereinigung Lessenich/Alfter - 17 98 3 --

2. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 10.12.2001 mit Überleitungsbestimmungen

Im Flurbereinigungsverfahren Lessenich/Alfter wird hiermit gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), die 2. Ergänzung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 10.12.2001 für die vom Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan betroffenen Abfindungsgrundstücke angeordnet. Gleichzeitig werden die geänderten Überleitungsbestimmungen in der Fassung vom 10.02.2004 crlassen. Sie sind Bestandteil dieser 2. Ergänzungsanordnung. Sie regeln den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den vom Nachtrag 3 betroffenen Grundstücken.

Die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisherigen, nicht mehr zugeteilten Abfindungsgrundstücken, erlöschen.

Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unberührt.

Die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte für die vom Nachtrag 3 (Plannachtrag) betroffenen Abfindungsgrundstücke gemäß der Ziffern 1.2, 1.6, 3.1, 3.2, 4 gehen wie folgt über:

Als Zeitpunkt der Besitznahme der Abfindung wird der **01.05.2004** festgelegt. Für die in Ziffer 1.2, 1.3, 1.6, 3.1, 3.2 und 4 abweichend festgesetzten Zeitpunkte der Besitznahme der Abfindung wird die Jahreszahl 2003 durch die Jahreszahl 2004 ersetzt.

Die Überleitungsbestimmungen in der Fassung vom 10.02.2004 liegen für die Beteiligten zur Einsichtnahme 1 Monat lang während der Dienststunden – beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung – zur Einsichtnahme aus bei:

Der Gemeinde Alfter, Planungsamt, Zimmer 216, Rathausstr. 7, 53347 Alfter (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von $8.00\ h-12.00\ h$, Montag, Dienstag von $14.00\ h-16.00\ h$ sowie Donnerstag von $14.00\ h-17.30\ h$).

Zusätzlich können sie auch bei dem Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Lessenich/Alfter, Herrn Klaus Henseler, Bahnhofstr. 18, 53347 Alfter, eingesehen werden.

Anzeige der neuen Abfindungsgrundstücke für die Grundstückseigentümer und Pächter

Die Anzeige der geänderten Absindungsgrundstücke für die Grundstückseigentilmer und Pächter findet in Verbindung mit der Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan in dem Offenlegungstermin am 14.04.2004 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter-Oedekoven, Besprechungszimmer Untergeschoss, statt.

Hinweis

Innerhalb von 3 Monaten, beginnend mit der Zusendung dieser Anordnung, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:

- a) Leistung eines angemessenen Teiles der dem Eigentümer zur Last fallenden Flurbereinigungsbeiträge durch den Nießbraucher;
- b) angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge durch den Nießbraucher;
- c) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher;
- d) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleiche infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz;
- e) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes.

Die Anträge zu a) bis d) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu e) kann nur vom Pächter gestellt werden. Diese Antragsrechte sind in den §§ 69 bis 71 in Verbindung mit § 66 Abs. 2 FlurbG geregelt.

Gründe

Die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig, da die Grenzen der im Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan von Lessenich/Alfter ausgewiesenen, geänderten neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind. Endgültige Nachweise für deren Fläche und Wert liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die neue Feldeinteilung wird den Teilnehmern mit Vorlage des Nachtrages 3 bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert.

Zu diesem Termin werden die betroffenen Beteiligten gesondert geladen.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmung in der Fassung vom 10.02.2004 ergibt sich aus § 65 Abs. 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 2 FlurbG.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden.

-61-

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. 1 S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), mit dem Widerspruch anfechtbar.

Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem

Amt für Agrarordnung Siegburg Frankfurter Straße 86 – 88 53721 Siegburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach dem Ablauf der Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan (Offenlegungstermin), das heißt am Donnerstag, dem 15.04.2004 (§ 115 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet mit der Folge, dass Widersprüche gegen die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind gegeben.

Bei der Vielzahl der Grundstückseigentümer, die durch die Ergänzungsanordnung betroffen sind, und der starken flächenmäßigen Verzahnung der Besitzstände, muss sich der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung auf die Empfänger der geänderten Abfindungsgrundstücke für das gesamte Verfahrensgebiet einheitlich zu den festgesetzten Zeiten vollziehen, da sonst eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neu zugeteilten Grundstücke nicht gewährleistet ist. Nur ein einheitlicher Besitzübergang kann die ansonsten mit dem kurzfristigen Ausbau der K 12n verbundenen Nachteile für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke vermeiden bzw. vermindern.

Der einheitliche Besitzübergang sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neuen Grundstücke liegen sowohl im öffentlichen Interesse wie auch im Interesse der Mchrheit der Beteiligten. Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von ihnen gegebenenfalls eingelegten Widersprüchen.

LS gez, Mügge

(Mügge)

-63-

Amt für Agrarordnung Slegburg als Flurbereinigungsbehörde 53721 Siegburg, den 10.02.2004 Frankfurter Straße 86 - 88 Telefon (02241) 308-0

Bestandteil der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 10.02.2004

Überleitungsbestimmungen

für die vom Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan betroffenen Grundstücke im Flurbereinigungsverfahren Lessenich/Alfter (Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis)
Az.:- 17 98 3 -

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, die nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft hiermit vom Amt für Agrarordnung als Flurbereinigungsbehörde erlassen werden, regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3987) die **tatsächliche** Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der vom Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan betroffenen neuen Grundstücke.

Sie treten mit dem Tage in Kraft, an dem durch die Flurbereinigungsbehörde öffentlich bekannt gemacht wird, dass die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß § 65 FlurbG vorläufig eingewiesen sind.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für die vom Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan betroffenen Beteiligten.
- 1.2 Nach Aberntung der aufstehenden Früchte (Hauptfrucht und Untersaaten), spätestens jedoch zu den nachstehend genannten Terminen, gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den im Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan bestimmten Empfänger über. Die Aberntung und Räumung der bisherigen alten Grundstücke muss entsprechend der Nutzungsart bis zu dem jeweiligen Tag vor dem Termin des Besitzüberganges beendet sein.

Als Zeitpunkt der Besitznahme der vom Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan betroffenen Abfindungsgrundstücke wird der 01.05.2004 festgelegt.

Abweichend hiervon wird folgendes geregelt:

aufstehende Früchte bzw. Nutzungsart Wirsing, Spitzkohl, Porree, Petersilie Feldsalat, Rosenkohl, Grünkohl Schnittlauch Erdbeeren Spargel Rhabarber Gerste Schnittstauden Obstbäume u. Beerensträucher Baumschulflächen	spätester Zeitpunkt der Räumung 20.05 2004 30.04.2004 20.10.2004 15.07.2004 (siehe auch 1.3) 24.06.2004 (siehe auch 1.3) 30.06.2004 (siehe auch 1.3) 15.07.2004 30.11.2004 (siehe auch 1.4) siehe Ziffer 3 siehe Ziffer 4
Wege	siehe Ziffer 6

- 1.3 Soweit es sich bei Erdbeer-, Spargel- oder Rhabarberflächen um nicht abgängige Kulturen handelt, werden Besitz und Nutzung auf Antrag der Beteiligten, der spätestens bis 01.06.2004 zu stellen ist, durch die Flurbereinigungsbehörde gesondert geregelt. Die Nutzung oder Beseitigung der zuvor genannten Kulturen durch den Empfänger der Landabfindung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde zulässig.
- 1.4 Soweit Entschädigungen für die erforderlichen Umpflanzungen geltend gemacht werden sollen, ist ein entsprechender Antrag vor Beginn der Umpflanzungsmaßnahmen an die Flurbereinigungsbehörde zu richten. Mit der Umpflanzung darf in diesen Fällen erst nach entsprechender Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde begonnen werden. Die Nutzung oder Beseitigung der Schnittstauden durch den Empfänger der Landabfindung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde zulässig.
- 1.5 Die Beteiligten k\u00f6nnen abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitz\u00fcberganges untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht betroffen werden. Diese Vereinbarungen bed\u00fcrfen der Zustimmung des Amtes f\u00fcr Agrarordnung.
- 1.6 Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedigungen etc.) werden, soweit eine Wertermittlung nicht durchgeführt ist, und wenn eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentürmer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, auf

Antrag von Amts wegen bewertet. Vor der Wertermittlung dürfen diese weder entfernt noch beschädigt werden. Die erforderlichen Entschädigungen und Geldausgleiche werden durch die Flurbereinigungsbehörde besonders geregelt und den Beteiligten mit einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan bekanntgegeben. Die durch die neue Feldenteilung in den neuen Besitz übergehenden Weidezäune und Bretterbuden kann der Altbesitzer bis zum 30.04.2004 verwerten. Nach diesem Zeitpunkt gehen diese entschädigungslos auf den Neubesitzer über.

2. Neue Anlagen

2.1 Strohmieten und Kompostmieten d\u00fcrfen nur noch auf den Abfindungsgrundst\u00fccken angelegt werden.

Weidezäune und andere, jederzeit umsetzbare Einfriedigungen sowie Schuppen, Tränkanlagen und sonstige Anlagen dürfen nur noch auf den neuen Abfindungsgrundstücken angelegt werden. Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderer, jederzeit umsetzbarer Einfriedigungen gilt die gemäß § 34 Abs. 2 FlurbG erforderliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde hiermit als erteilt.

Im übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes weiter.

2.2 Bei der Errichtung solcher Anlagen sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände zu den Nachbargrundstücken die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) vom 15. April 1969 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1995 (GV. NRW. S. 193), zu beachten.

Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

2.2.1 Bodenerhöhungen (§ 30 NachbG)

Bei Bodenerhöhungen, insbesondere durch Aufschüttungen von Mutterboden, ist ein solcher Grenzabstand einzuhalten oder sind solche Vorkehrungen zu treffen, dass eine Schädigung des Nachbargrundstückes, insbesondere durch Abstürzen oder Abschwemmungen des Bodens, ausgeschlossen ist.

2.2.2 Aufschichtungen und sonstige Anlagen (§ 31 NachbG)

Mit Aufschichtungen von Stroh, Holz, Steinen und sonstigen Materialien ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 0,50 m von der Grenze zum Nachbargrundstück einzuhalten. Sind die Aufschichtungen höher als 2 m, so muss der Abstand um so viel über 0,50 m betragen, als ihre Höhe das Maß von 2 m übersteigt.

2.2.3 Einfriedungen (§ 32 und 36 NachbG)

Zwischen bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken oder zwischen diesen und entsprechend ausgewiesenen Grundstücken dürfen Einfriedigungen auf der Grenze errichtet werden. Gegenüber Grundstücken, die außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und nicht als Bauland ausgewiesen sind, ist grundsätzlich ein Grenzabstand von 0,50 m einzuhalten. Dies gilt nicht gegenüber Grundstücken, die in gleicher Weise wie das einzufriedigende bewirtschaftet werden, oder für die nach Lage, Beschaffenheit oder Größe eine Bearbeitung mit landwirtschaftlichem Gerät nicht in Betracht kommt.

2.2.4 Hecken (§ 42 NachbG)

Bei Hecken bis zu $2\,\mathrm{m}$ Höhe ist ein Grenzabstand von $0,\!50\,\mathrm{m}$, bei Hecken über $2\,\mathrm{m}$ Höhe ist ein Grenzabstand von $1,\!00\,\mathrm{m}$ einzuhalten.

2.2.5 Hecken (§ 43 NachbG)

Die doppelten Abstände nach § 42 NachbG, höchstens jedoch 6,00 m, sind einzuhalten gegenüber landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten oder durch Bebauungsplan der landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung vorbehaltenen Flächen.

2.2.6 Grenzabstände für bestimmte Bäume und Sträucher (§ 41 NachbG)

Mit Bäumen außerhalb des Waldes und Sträuchern sind von den Nachbargrundstücken Abstände – je nach der Art der Bäume und Sträucher – bis zu 4,00 m, von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken Abstände bis zu 6,00 m einzuhalten. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 41 und 43 NachbG.

- Auf die übrigen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes wird hingewiesen. Beteiligte können jedoch von 2.2.7 diesen Bestimmungen Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarung nicht gegen andere Vorschriften, insbesondere örtliches Satzungsrecht, verstößt.
- Bei Anpflanzungen sind daneben die Bestimmungen des Landesforstgesetzes in der Fassung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546/SGV. NRW. S. 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 485), und die Bestimmungen des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur 2.3 Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) zu beachten.

3. Obstbäume und Beerensträucher

- 3.1 Obstbäume und Beerensträucher gehen grundsätzlich mit dem 01.05.2004 auf den Empfänger der Landabfindung über, soweit nicht nachfolgend eine abweichende Regelung getroffen wird.
- 3.2 Für abgängige, unfruchtbare, unveredelte und noch verpflanzbare Bäume oder Beerensträucher wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Verfahrens vorzunehmen. Der bisherige und Beerenstraucher einen Wartausgleich unter sich aussehnan der Verlachter bei zum 30.11.2004 entfernen. Eigentürmer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum 30.11.2004 entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden, sind sie samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Stocklöcher ordnungsgemäß einzuebnen. Die bis zum 30.11.2004 nicht umgepflanzten Bäume und Sträucher gehen auf den Empfänger der Landabfindung über.
- 3.3 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig, unfruchtbar oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Flurbereinigungsbehörde hierüber, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen
- Der Empfänger der Landabfindung hat die unter Ziffer 3.1 genannten Obstbäume und Beerensträucher zu übernehmen (§ 50 Abs. 1 S. 1 FlurbG). Die Flurbereinigungsbehörde regelt auf schriftlichen Antrag des bisherigen Eigentümers/Pächters, der bis zum 30.04.2004 einzureichen ist, für den Abgebenden sowie auch für den Übernehmenden die erforderlichen Geldausgleiche in einem besonderen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan (Obstbaumausgleich). Eine Bewertung liefert die Grundlage für den Obstbaumausgleich. Sie wird von der Flurbereinigungsbehörde ggfs. unter Zuziehung eines Sachverständigen vorgenommen.
- 3.5 Die in die neuen Wege fallenden Obstbäume werden von den mit dem Ausbau der Wege beauftragten Unternehmen beseitigt. Die Entschädigung für diese Obstbäume wird ebenfalls von der Flurbereinigungsbehörde unter Zuziehung eines Sachverständigen geregelt und in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan aufgenommen.
- 3.6 Ist infolge der Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.

4. Baumschulflächen

Baumschulflächen gehen mit dem 01.05.2004 auf den Planempfänger über Umpflanzungen durch die Alteigentümer/Pächter sind deshalb bis zum 30.04.2004 abzuschließen.

Soweit Umpflanzungen nicht rechtzeitig durchgeführt werden können, werden Besitz und Nutzung an Baumschulflächen auf schriftlichen Antrag, der bis zum 26.04.2004 einzureichen ist, durch die Flurbereinigungsbehörde gesondert mit den jeweiligen Alteigentümern und den Empfängern der Landabfindung

Die Nutzung oder Beseitigung der zuvor genannten Kulturen durch den Empfänger der Landabfindung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde zulässig.

5. Bäume, Baumgruppen, Gehölze, Sträucher außerhalb geschlossener Waldgebiete

müssen vom Empfänger der Landabfindung übernommen werden. Gemäß der für den überwiegenden Teil des Verfahrensgebietes geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen dürfen dort alle dem Landschafts- oder Naturschutz unterliegenden **Bäume, Sträucher, Hecken** und Naturdenkmale nicht beseitigt oder beeinträchtigt werden. Falls diese maßgeblich verändert oder beseitigt werden sollen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises bzw. der Stadt Bonn. Sie gehen an dem Tage über, an dem das Grundstück, auf dem sie stehen, übergeht. Auf die Vorschriften des

Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes und die entsprechenden Strafvorschriften wird hingewiesen.

-66-

Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen an den neuen Grundstücken und Leistungen der Neubesitzer infolge Ausbaues der Wege

Punkt 6 entfällt, da der Wegeausbau bereits abgeschlossen ist.

7 Abweichungen von diesen Bestlmmungen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Sie wird diese Änderungen und Ergänzungen öffentlich bekannt machen oder den Betroffenen mittellen

8 Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 Flurbereinigungsgesetz, §§ 55 - 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 510/SGV NRW 2010)) in der derzeit gültigen Fassung. Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des §34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 oder des §85 Nr.5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können.

LS gez. Mügge

(Mügge) Regierungsvermessungsdirektor Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, dem 25. März 2004, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, dem 25. März 2004, 17:00 Uhr, findet im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

<u>Tagesordnung</u>

Punkt	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
	Zu Beginn der öffentlichen Ratssitzung findet eine Fragestunde statt, in der jeder Einwohner/jede Einwohnerin Fragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sind, an den Bürgermeister richten kann. Politische und sonstige Meinungsäußerungen sind nicht zulässig.	
	Die Fragen sind spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister schriftlich vorzulegen, damit sie möglichst erschöpfend beantwortet werden können.	
	Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen.	
	Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Frage können 2 Zusatzfragen gestellt werden.	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 4/2004 vom 03.02.2004	
4	Antrag des RM Knott vom 19.01.2004 betr. Privatisierung der Gebäudewirtschaft	57/2004
5	Antrag des OV und RM Engelbert Wirtz vom 19.01.2004 betr. Erhalt der evangelischen Kirche Walberberg	58/2004
6	Antrag der SPD-Fraktion vom 03.02.2004 betr. Resolution zum Verkauf der evangelischen Kirche in Walberberg	129/2004

1

7	Antrag der UWG/Forum-Fraktion vom 10.02.2004 betr. Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen bis zur Höhe von 150.000 Euro durch den Bürgermeister	89/2004
8	Antrag des RM Knott vom 04.02.2004 (eingegangen am 27.02.04) betr. Beteiligung von Schulsprechern an den Beratungen im Jugend-, Familien- und Sozialausschuss	110/2004
9	Antrag der CDU-Fraktion vom 04.03.2004 betr. Ergänzungswahl zum Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss	130/2004
10	Bebauungsplan Hm 01 in der Ortschaft Hemmerich, 1. Ergänzung und 1. Änderung, Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung, Satzungsbeschluss	63/2004
11	Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der in der Umlegung Sechtem getroffenen Festsetzungen	126/2004
12	Jahresrechnung 2003	109/2004
13	 Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversor- gung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversor- gungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Born- heim vom 24.10.2001 	102/2004
14	Tarifordnung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Bornheim	103/2004
15	Benutzungs- und Tarifordnung für die städtischen Jugend- und Gemeinschaftsräume	127/2004
16	Mitteilung betr. Zügigkeit des Alexander-von-Humboldt- Gymnasiums	95/2004
17	Mitteilungen mündlich	
18	Anfrage der SPD-Fraktion vom 18.02.2004 betr. integriertes Handlungskonzept Königstraße in Bornheim	108/2004
19	Anfragen mündlich	
	Nichtöffentliche Sitzung	
20	Grundstücksverkauf Gemarkung Roisdorf, Flur 26, Nr. 139, Brunnenstraße	62/2004
21	Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Sechtem, Flur 3	128/2004

-69 -

- 22 Mitteilungen mündlich
- 23 Anfrage der UWG/Forum-Fraktion vom 10.02.2004 betr. 90/2004 Durchführung der Gebäudereinigung
- 24 Anfragen mündlich

Bornheim, den 08.03.2004 STADT BORNHEIM

> (Wilfried Henseler) Bürgermeister